

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1. Dienstleister, Rechtsgrundlagen Die QUIX Breitband GmbH („QUIX“), erbringt ihre Telekommunikations- und Multimedia-Dienste (zusammen „Dienste“ genannt) im Rahmen der nachfolgenden AGB und weiterer dienstespezifischer Vorschriften. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen im jeweiligen Auftragsformular und den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge: Auftragsbestätigung, produktspezifische Leistungsbeschreibungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehalten ausführen.

1.2. Technische Mittel bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist QUIX in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. QUIX ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur, sowie den Netzbetreiber zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit dies zumutbar ist. Ergänzend gilt Ziffer 2.5.2.

1.3. Eigentum an den netzseitigen Einrichtungen von QUIX Die bei Vertragsabschluss bestehende Eigentumsituation bezüglich aller etwaig erforderlichen netzseitigen Infrastruktur, einschließlich der installierten Gegenstände, bleibt unberührt, d. h. jede Partei bleibt Eigentümer der von ihr installierten Infrastruktur. QUIX installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder von dem Grundstück/Haus entferbar sind.

Der Kunde wird sicherstellen, dass QUIX, bzw. von ihr beauftragte Unternehmen, bei Beendigung des Vertrages sämtliche vorgenannte Service- und Technikneinrichtungen abbauen und abholen können, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Diese Regelungen gelten auch entsprechend, wenn der Anschluss durch Dritte installiert oder die Netzeinrichtungen durch Dritte bereitgestellt werden.

1.4. Vorrangige gesetzliche Regelungen, §§ 43 a-47 b TKG Bei Telekommunikationsdiensten gelten insbesondere die §§ 43a – 47b TKG (Kundenschutz) uneingeschränkt, die AGB beabsichtigen keine Änderung der vorgenannten Bestimmungen.

1.5. Abweichende AGB Abweichende AGB oder Erklärungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn und soweit ihre Anwendung ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

1.6. Volljährigkeit der Kunden QUIX akzeptiert bei Bestellungen natürlicher Personen nur volljährige Personen als Kunden.

2. Vertragsschluss und Korrespondenz

2.1. Angebot und Annahme Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden (Angebot) und die schriftliche oder elektronische Vertragsbestätigung von QUIX (Annahme) zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme durch QUIX kann auch durch Freischaltung erfolgen.

2.2. Zugang von Willenserklärungen Erklärungen in Papierform gelten an dem 6. Werktag nach Versand als zugegangen. Der Zugang der Online-Rechnungen gilt bei Nutzung des Internetportals mit Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail als erfolgt. Der Kunde verzichtet insofern auf die Einrede, dass die Rechnung ihm nicht zugegangen sei, es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Zugang von Erklärungen der Vertragsabschluss/eine Vertragsänderung erfolgen kann und Fristen in Gang gesetzt werden können. Dies kann zur Vereinbarung einer neuen Mindestvertragslaufzeit führen und es können Rechte sowohl begründet als auch ausgeschlossen werden, es erfolgt auf dem jeweiligen Anschreiben eine Belehrung des Kunden über die Folgen.

2.3. Inhalt der Kundenkorrespondenz Jede Form der Kommunikation oder Zahlung muss die eindeutige Zuordnung zum QUIX-Kunden gewährleisten (z. B. durch Angabe von Kundennummer, Name, ggf. Rechnungsnummer o. Ä.).

2.4. Kundenlegitimation QUIX kann die Erteilung von Auskünften sowie die Vereinbarung von Vertragsänderungen alternativ zur Schriftform bei telefonischem Kontakt davon abhängig machen, dass sich der Kunde z. B. durch Nennung seines Geburtsdatums etc. legitimiert. Alle Vereinbarungen werden von QUIX in Textform bestätigt.

2.5. Auftragserteilung im Fernabsatz Im Falle der Auftragserteilung durch den Kunden als Verbraucher mittels Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Fax, E-Mail, Online-Web-Formular) gelten die gesetzlichen Widerrufsregeln. Im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen, die entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung, als die von QUIX angebotene günstigste Standardlieferung, entschieden hat. Im Falle des Widerrufs trägt der Kunde die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn QUIX sich ausdrücklich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.

2.6. Vertragsänderung

2.6.1. Vertragsänderung durch den Kunden Der Kunde ist berechtigt, eine Vertragsänderung nach den nachstehenden Regeln vorzunehmen: Vertragsveränderungen sind sowohl die Veränderungen im Leistungsumfang des bestehenden Vertrages als auch die Hinzubuchung jeder weiteren Leistung der QUIX. Eine Leistungserhöhung kann jederzeit vorgenommen werden, ebenfalls die Hinzubuchung aller verfügbaren Produkte der QUIX. Eine Leistungsreduzierung kann ebenfalls jederzeit vorgenommen werden, hierfür ist ein Entgelt gemäß der unter www.myquix.de/downloads einsehbaren Preisliste zu entrichten.

2.6.2. Vertragsänderung durch QUIX QUIX hat das Recht, jederzeit Änderungen der Vertragsbedingungen, der Preise oder der Leistungen vorzunehmen. QUIX wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informieren.

Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Die Änderung gilt als genehmigt und wird zum Änderungszeitpunkt wirksam, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht innerhalb der oben genannten Monatsfrist ausübt. In der Änderungsmitteilung weist QUIX den Kunden auf das Kündigungsrecht hin. Unbeschadet des Vorstehenden ist QUIX bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

2.7. Geschäftsgrundlage technische Verfügbarkeit, Anpassungsrecht Geschäftsgrundlage der Leistungserbringung ist die Verfügbarkeit während der gesamten Vertragslaufzeit. Aufgrund technischer und physikalischer Gründe kann es nach Vertragsschluss dazu kommen, dass sich Kapazitäten verändern.

QUIX steht deshalb ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu. Die vereinbarte Leistung kann deshalb einseitig von QUIX nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat ab Zugang des Schreibens auf ein verfügbares Leistungsniveau reduziert werden. QUIX wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1. Mindestlaufzeit, Laufzeitverlängerung Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über QUIX-Dienstleistungen automatisch um jeweils ein Jahr, soweit er nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wurde.

3.2. Mindestvertragslaufzeit bei Vertragsänderung In allen Fällen der durch den Kunden veranlassten Vertragsänderung beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

3.3. Beginn der Mindestlaufzeit und Verlängerung Eine vereinbarte Mindestlaufzeit beginnt immer mit der Schaltung der Kundenverbindung. Liegt der Leistungsbeginn bei Festnetzangeboten mehr als einen Monat nach Vertragsschluss, verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer zwischen Vertragsschluss und Leistungsbeginn.

3.4. Kündigungsform Kündigungen können auch in Textform ausgesprochen werden, der angebotene Kommunikationsweg lässt Beweislasten unberührt.

3.5. Ordentliche Kündigung Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragslaufzeitende möglich. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang bei QUIX maßgeblich.

3.6. Fristlose Kündigung Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

3.7. Schadensersatz nach Kündigung Im Falle der von QUIX ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist QUIX berechtigt, den in der Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) genannten Betrag zu verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass QUIX überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist, als dieser Betrag. QUIX steht der Nachweis eines höheren Schadens offen.

4. Entgelte

4.1. Zahlungsverpflichtung Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) zu zahlen, die sich auf Grund seiner von ihm zu vertretenden Nutzung bzw. seines Vertrages ergeben.

4.2. Grundgebühr Monatliche fix vereinbarte Preise, wie z. B. die sog. „Grundgebühr“, sind beginnend mit der Bereitstellung zu zahlen. Ist nichts anderes vereinbart, sind solche Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen.

zahlen.

4.3. Sonstige Entgelte Sonstige Entgelte, wie insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung zu zahlen.

4.4. Preisliste Sämtliche weiter etwaig zu leistende Entgelte können der Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) entnommen werden. Dies gilt auch, soweit in diesen AGB auf diese Liste Bezug genommen wird.

4.5. Zahlungszeitraum Nach dem erstmaligen Anschluss ist der vereinbarte, monatlich zu zahlende Preis ab dem Tage der Freischaltung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er tagenau berechnet.

4.6. Entgelte bei Nutzung durch Dritte Der Kunde hat die Kosten für eine Nutzung insgesamt zu zahlen, und zwar auch die Entgelte, die durch die zulässige oder unzulässige Nutzung durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat. Hierbei hat der Kunde alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen gegen Missbrauch Dritter zu treffen (vgl. nachstehende Hinweise).

4.7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung Beide Seiten können nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen QUIX ist nur nach schriftlicher Zustimmung von QUIX wirksam.

4.8. Abgaben QUIX ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

5. Leistung, Übergabe, Störung

5.1. Leistungsbereitstellung und Abnahme Die Leistung von QUIX ist mit abgeschlossener Installation bereitgestellt. Die Installation gilt als am Tag der tatsächlichen Installation abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt QUIX binnen zwei Wochen nach dem Installationstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. Die Nichtmitteilung eines Fehlers hat zur Folge, dass sich die Beweislast bezüglich des Vorliegens eines Mangels umkehrt, nach der Abnahme hat der Kunde den Mangel nachzuweisen.

5.2. Terminvereinbarungen QUIX bzw. der Installationspartner vereinbaren mit dem Kunden für den Kunden verbindliche Termine; Termine gelten für QUIX erst dann als verbindlich, wenn diese von QUIX als solche in Textform bestätigt werden. Sofern der Kunde Terminabsprachen für die Bereitstellung/Standardinstallation nicht einhält, ist QUIX berechtigt, den ihr entstandenen Schaden gemäß der jeweils geltenden Preisliste geltend zu machen, die unter www.myquix.de/downloads eingesehen werden kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass QUIX ein Schaden bzw. ein Aufwand überhaupt nicht oder niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5.3. Leistungsstörungen und höhere Gewalt

5.3.1. Anzeigepflichtung Der Kunde wird QUIX erkennbare Mängel der Leistung unverzüglich anzeigen. In Fällen höherer Gewalt ist QUIX von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben. QUIX beseitigt Störungen der Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.

5.3.2. Mitwirkungsverpflichtung Bedarf es in diesem Zusammenhang der Mitwirkung des Kunden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Austausch und/oder der Konfiguration einer CPE, so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden bzw. beim Austausch und/oder der Konfiguration der CPE bevorzugt über einen telefonischen Kontakt mitzuwirken.

5.3.3. Ersatzleistung Der Kunde hat QUIX gemäß der jeweils geltenden Preisliste, die unter www.myquix.de/downloads eingesehen werden kann, diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die QUIX durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass QUIX die Störung nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe angefallen sind. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden zugleich Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.

5.4. Wartung Vorausschauende und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben und falls möglich im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden. Bedarf es in diesem Zusammenhang einer Mitwirkungspflicht des Kunden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Austausch einer CPE, so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme nach Absprache zu dulden bzw. beim Austausch der CPE mitzuwirken.

6. Abrechnung, Zahlungsbedingungen, Einwendungen

6.1. Rechnungslegung Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail zugesandt, die Rechnungen können von dem Kunden zudem im Kundenportal der QUIX eingesehen werden. Es obliegt dem Kunden, regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift entsprechend Ziffer 5.2. nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform, bis er wieder die Umstellung auf ausschließliche Online-Zurverfügungstellung verlangt. QUIX ist berechtigt, für jede erstellte Rechnung den gemäß Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) geltenden Preis zu berechnen. Für verbrauchsabhängige Entgelte aus Abrufen bei einem Drittanbieter wird eine separate Rechnung erstellt. Übernimmt QUIX die Abrechnung namens und im Auftrag des Drittanbieters, gelten die Abrechnungsregeln insgesamt entsprechend.

6.2. Zahlung durch Lastschrift, SEPA-Mandat, Lastschriftrückläufer Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich durch Lastschriftzug erfolgen. Für die Zahlung durch Lastschrift (SEPA-Lastschrift) gilt das Folgende: Der Kunde ermächtigt QUIX, durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Entgelte von dem angegebenen Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat). Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/„Prenotification“) erfolgt spätestens fünf Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang. Die Rechnung wird dem Kunden per E-Mail, in seinem persönlichen Kundenportal oder auf sonstige vereinbarte Weise bekannt gegeben und kann dort von ihm abgerufen werden. Der Kunde hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Vorabinformation einer Einzelabrechnung mitgeteilten Betrag abweichen, wenn a.) das SEPA-Mandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt wurde, b.) für jedes Vertragsverhältnis eine gesonderte Abrechnung/Rechnung sowie eine gesonderte Vorabinformation erfolgt und c.) jeweils das gleiche Fälligkeitsdatum der einzelnen Rechnungsbeträge, das heißt, für die Summe der Einzelabrechnungen (Gesamtsumme), gilt.

6.3. Rücklastschrift Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet QUIX eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste (www.myquix.de/downloads) pro Lastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6.4. Verrechnung nach Zahlungseingang Zahlungseingänge werden zunächst auf alte, sodann auf die am wenigsten gesicherte, sodann auf die längstere und sodann auf die fällige Forderung verrechnet. Dem Kunden bleibt eine andere Leistungsbestimmung vorbehalten.

6.5. Zugang der Rechnung Die Rechnung in Papierform gilt fünf Tage nach Versand als zugegangen. Der Zugang der Online-Rechnungen gilt bei Nutzung des Internetportals mit Erhalt der E-Mail-Benachrichtigung als erfolgt. Der Kunde verzichtet insofern auf die Einrede, dass die Rechnung ihm nicht zugegangen sei. Der Zugang hat auf weitere Rechte des Kunden Auswirkungen, er setzt insbesondere die Rügefrist gegen den nachstehenden Vereinbarungen in Gang.

6.6. Einwendungen gegen die Rechnungslegung, Zugang Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber der QUIX geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. QUIX wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Unterlässt der Kunde die Erhebung von Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Archivierungsfrist, längstens jedoch innerhalb von acht Wochen, gilt die jeweilige Rechnung seitens des Kunden nach Maßgabe des § 45 i TKG als genehmigt. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7. Besonderheiten bei Abrechnung von Telekommunikationsdiensten Bei der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten (insbes. Festnetz, Mobilfunk, E-Mail-Accounts) gilt ergänzend zu den allgemeinen Abrechnungsbedingungen

7.1. Einzelverbindungsabweisung Der Kunde kann QUIX nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen damit beauftragen, einen Einzelverbindungsabweisung (EVN) zu erstellen.

7.2. Verbindungsdaten Die gesetzlich zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden von QUIX drei Monate nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach dieser Frist gelöscht. Im Fall der Erhebung von Einwendungen werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert, oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft QUIX keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

8. Verzug des Kunden

8.1. Verzeugszeitpunkt Der Kunde kommt automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 20 Werktagen ab Rechnungszugang so leistet, dass dieser bis dahin bei QUIX auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto einget.

8.2. Verzugsfolgen

8.2.1. Verzugszinsen Befindet sich der Kunde in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines



weitergehenden Verzugschadens Zinsen in gesetzlicher Höhe geltend gemacht.

8.2.2. Verzugschaden Für die Annahmung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugsbeginn ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz lt. Preisliste (www.myquix.de/downloads) zu zahlen. QUiX steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

8.2.3. Sperre QUiX ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu sperren. Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperrung zur Zahlung der vereinbarten verbindungsunabhängigen Vergütung sowie der aufgelaufenen Außenstände verpflichtet.

8.2.4. Kündigungsrecht, Pauschale für Restlaufzeit Im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist QUiX bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung berechtigt, einen sofort in einer Summe fälligen, pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, dieser beträgt 50 % der bis zum Ende der regulären Laufzeit fälligen monatlichen nutzungsunabhängigen Vergütung. QUiX ist bei Nachweis berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass QUiX kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kündigt QUiX den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Kündigt der Kunde den Vertrag aus einem nicht von QUiX zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) zu zahlen.

9. Nutzungsbedingungen

9.1. Ausschließlich private Nutzung QUiX-Tarife werden, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, nur für private Nutzung gewährt.

9.2. Nutzungsrechte In Bezug auf die dem Kunden nach diesem Vertrag eventuell bereitgestellte Software wird ihm für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die dann etwaig weiteren Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers werden dem Kunden zur Verfügung gestellt und sind dann zu beachten.

9.3. Überlassung an Dritte Der Kunde ist nur berechtigt, die Nutzung der von QUiX erbrachten Leistungen dritten Personen zu überlassen, soweit diese mit ihm in einem Haushalt leben und/oder die Nutzung in ähnlicher Weise sozial adäquat ist (z. B. Familienmitglieder). Dies gilt auch für die vorübergehende Überlassung, soweit es sich um Gäste im Rahmen des „Hausgebrauchs“ handelt. Der Kunde darf den Dienst im übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch zur privaten oder gewerblichen Nutzung oder in sonstiger Weise überlassen oder weitervermieten. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesen Vereinbarungen, insbesondere den Zugangsschutz zu seinen Einrichtungen, zu wahren.

9.4. Haftung bei Verstoß gegen Nutzungsbedingungen

Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die regulären Entgelte, ohne Berücksichtigung der Telefon-Flatrate oder einer sonstigen QUiX Telefonie-Option. Bei solchen Verstößen ist QUiX zudem berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen. Bei schwerwiegendem Verstoß kann auch der gesamte Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

10. CPE

10.1. Eigentum Die dem Kunden für die Vertragsdauer leihweise überlassenen technischen Einrichtungen (z. B. Customer-Premises-Equipment – „CPE“) bleiben, soweit nichts anderes vereinbart wird, Eigentum von QUiX.

10.2. Beeinträchtigung des Eigentums Bei Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist QUiX unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann QUiX den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

10.3. Beschädigung, Zerstörung und Sicherung der CPE Im Falle der Zerstörung des Geräts bzw. der technischen Einrichtungen, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, das dem Kunden zuzurechnen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktuellen Zeitwert zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, in die Kundenräume eingebrachte Gegenstände, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software der QUiX sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen wie z. B. elektrischer Fremdspannung oder magnetischer Wirkung fernzuhalten. Eingriffe in die technischen Anlagen (z. B. durch Öffnen) oder Veränderungen dürfen nur von QUiX vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm genutzten Einrichtungen, die im Eigentum von QUiX stehen, innerhalb seiner Räumlichkeiten ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte oder durch höhere Gewalt, z. B. durch Blitzschlag, zu sichern und zu versichern. Der Kunde tritt seinen bezüglich der CPE bestehenden Versicherungsanspruch sicherheitshalber an die dies annehmende QUiX ab und ist verpflichtet, diesen offenzulegen.

10.4. Eigene Sicherheitsmaßnahmen Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung und die Sicherheit seines Anschlusses verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde insbesondere selbst für Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken.

10.5. Vorgehensweise bei Vertragsbeendigung Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung ein von QUiX gestelltes Gerät bzw. eine technische Einrichtung vollständig innerhalb von zehn Werktagen, in einwandfreiem Zustand sowie auf seine Kosten an QUiX bzw. an den von QUiX benannten Logistikpartner zurückzusenden. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu übernehmen. Macht der Verbraucher Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen. Im Übrigen gilt die Widerrufsbelehrung.

10.6. Kauf der technischen Einrichtung Im Falle des Kaufs gilt Ziffer 16 entsprechend.

11. Nutzung eigener Telekommunikationsendrichtungen durch den Kunden Nutzt der Kunde für die Telekommunikationsdienste von QUiX (z. B. Telefonie, Internet-Access usw.) eigene Telekommunikationsendrichtungen (insbesondere gem. § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen), gelten unbeschadet der sonstigen Regelungen in den vorliegenden AGB folgende besonderen Regelungen und Hinweise:

11.1. Betreiberverpflichtung Telekommunikationsendrichtungen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der QUiX oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Einrichtungen des Kunden haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen zu entsprechen. Nutzt und betreibt der Kunde solche eigenen Telekommunikationsendrichtungen, ist er ausschließlich selbst für deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Sicherheit und Störungsfreiheit verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde selbst insbesondere für die erforderlichen Einstellungen, Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken. QUiX weist ausdrücklich darauf hin, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken, noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich von QUiX liegen. Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass er nach der aktuellen Rechtsprechung die missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, wenn er diese in zurechenbarer Weise ermöglicht, hat, und QUiX keine Pflicht zum Hinweis auf einen möglichen Missbrauch trifft.

11.2. Zugangsdaten QUiX wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikationsendrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen.

11.3. Allgemeiner Hinweis Zur vorgenannten Information ist QUiX gesetzlich verpflichtet. Diese Information bedeutet nicht, dass QUiX dem Kunden die Nutzung eigener Telekommunikationsendrichtungen empfiehlt. Die vorgenannten Informationen beziehen sich auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss. QUiX empfiehlt den Kunden, nur dann von dem Recht auf den Anschluss eigener Telekommunikationsendrichtungen und insbesondere eigener Router Gebrauch zu machen, wenn der Kunde entsprechend technisch versiert ist und/oder technischen Sachverstand selbst durch Dritte bereitstellt. Ob er von seinem Recht auf Betrieb eigener Telekommunikationsendrichtungen Gebrauch machen will, kann und muss jeder Kunde selbst beurteilen. Will er diesen Gebrauch ausüben, wird QUiX diesen selbstverständlich ermöglichen und gestatten, ist aber nicht für diesen Betrieb und die Nutzung durch den Kunden verantwortlich.

12. Sperre

12.1. Gesetzliche Grundlage QUiX darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nur nach Maßgabe von § 45k TKG ganz oder teilweise sperren. § 108 Abs. 1 TKG (Notruf) bleibt unberührt.

12.2. Sperrung nach fristloser Kündigung Im Übrigen darf QUiX den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der QUiX vorliegt, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Endrichtungen, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, und QUiX deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss. Andere Dienste als die vorgenannten, darf QUiX sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag (ausgenommen sind TK-Leistungen) in Verzug ist. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

13. Datenschutz Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind vorvertragliche Verhandlungen, der Vertrag, und alle sonst einschlägigen Gesetze, insbesondere das TKG. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Hinweisblatt „Daten-

schutz“ vgl. www.myquix.de/datenschutz

14. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen, QUiX bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Insbesondere gelten folgende Pflichten:

14.1. Mitteilung geänderter Kundendaten Eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und/oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind QUiX unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist QUiX berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

14.2. Beschaffung von Genehmigungen Der Kunde beschafft für ihn ggf. zu verantwortende Genehmigungen der Grundstückseigentümer so rechtzeitig, dass Planung und Erstellung des beauftragten Anschlusses termingerecht erfolgen können.

14.3. Unterstützung bei der Einholung von Genehmigungen Der Kunde unterstützt QUiX bei der Einholung aller von QUiX beizubringenden Genehmigungen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen.

14.4. Informationen, Zutritt Der Kunde stellt QUiX alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit. Der Kunde ermöglicht Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von QUiX den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

14.5. Verwendung von zugelassenen Geräten Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Geräte und Anwendungen mit dem QUiX-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Kommunikations-Protokollen entsprechen.

14.6. Ausschluss strafrechtlicher/sittenwidriger Verwendung Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die bestimmungswidrige Nutzung der Einrichtung auch im Falle der Nutzung durch Dritte haftet. Die Dienstleistungen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden. Eine Anrufweiterleitung darf nur zum Zweck der Erreichbarkeit des Kunden oder der mit ihm, unter der QUiX genannten Kundenadresse, in einem Haushalt lebenden Personen eingerichtet werden. Vor der Einrichtung einer solchen Anrufweiterleitung auf den Anschluss eines Dritten, hat er dessen Einverständnis einzuholen.

14.7. Übermäßige Nutzung Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche, übermäßige Inanspruchnahme belastet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch durch Dritte eingehalten werden, denen der Kunde den Zugang zu den eingerichteten Telekommunikationswegen gewährt.

14.8. Mitteilungspflicht bei Missbrauchsverdacht, eigene Sicherung, Hausverkabelung Den Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzererkennung/seines Passwortes oder sonstiger Zugangsdaten teilt der Kunde QUiX unverzüglich mit. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort auf Verlangen von QUiX unverzüglich zu ändern. Der Kunde hat die weiteren in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung üblicher und angemessener Nutzungs- und Zugangssicherheit. Dem Kunden obliegt es, für die Einrichtung und/oder Konfiguration der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen des Kunden, wie der Hausverkabelung, Sorge zu tragen.

15. Haftung

15.1. Vorsatz, Personenschäden Bei vorsätzlichem Handeln und dem Eintritt von Personenschäden haftet QUiX unbeschränkt.

15.2. Vermögensschäden, § 44 a TKG, sonstige Haftung Die Haftung für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 44a TKG beschränkt. QUiX haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von QUiX zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der QUiX beruhen. Soweit QUiX nicht grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

15.3. Haftungsausschluss im Übrigen Im Übrigen ist die Haftung von QUiX ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt. In keinem Fall haftet QUiX für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen anderer Anbieter ergeben. Vorangehende Klauseln und zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Haftung von QUiX ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind. Kein Vertragspartner kann mangels Verschulden für höhere Gewalt haftbar gemacht werden.

16. Verkauf und Eigentumsübertragung bei Engpässen Ist der Verkauf eines Engpässes Gegenstand des Vertrages und ist nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an den Kunden erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises über. Subventionierte Hardware wird dem Kunden nur im Zusammenhang mit einer langfristigen Vertragsbeziehung (Mindestvertragslaufzeit) angeboten. Wird der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, gleich aus welchen Gründen, beendet, ist QUiX berechtigt, subventionierte Hardware zurückzufordern. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mängel sollten unverzüglich schriftlich gerügt werden. QUiX steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den angemessenen Vorgaben des Herstellers und/oder der QUiX.

17. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften

17.1. Informationen zur Leistung Informationen über die möglicherweise von QUiX zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich, sofern QUiX solche Verfahren eingerichtet hat, im Internet auf der Webseite von QUiX.

17.2. Serviceleistungen, Kontaktadressen Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.myquix.de/impresum abrufbar.

17.3. Entgeltverzeichnis Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Entgeltverzeichnis ist unter www.myquix.de/downloads abrufbar oder wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.

17.4. Maßnahmen gegen Integritätsverletzungen Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen QUiX auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet auf der Webseite von QUiX.

17.5. Anbieterwechsel Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: Der Vertrag mit QUiX muss fristgerecht gegenüber der QUiX gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei QUiX eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Weitere Hinweise zum Anbieterwechsel können dem „Leitfaden zur Kundeninformation zum Anbieterwechsel im Festnetz“ unter: www.bundesnetzagentur.de/cfn_1422/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/Anbieterwechsel_node.html entnommen werden.

17.6. Schlichtungsverfahren Der Kunde hat im Falle eines Streits mit QUiX die Möglichkeit bei den in § 47a TKG genannten Fällen ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten (Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Ref. 216, Postfach 8001, Tulpenfeld 4, 53105 Bonn, Telefax 030 224 80518). Näheres hierzu unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Streitbeilegung/Schlichtungsverfahren/schlichtungsverfahren_node.html.

17.7. Einseitige Sperre Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

17.8. Teilnehmerverzeichnis Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

17.9. Leistungsabweichung Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der angegebenen Leistung steht dem Kunden, der Verbraucher ist, als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Verbrauchers, sich vorab bei QUiX und/oder der Bundesnetzagentur zu beschweren, bleibt davon unberührt, auf die Regelung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird verwiesen.

17.10. Umzug ohne Anbieterwechsel

17.10.1. Weiterversorgung am neuen Wohnsitz

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist QUiX verpflichtet, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort angeboten wird.

Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet. Der Kunde hat den Umzug, den Zeitpunkt des Umzuges sowie die neue Adresse QUiX rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Durchführung des Umzuges, in Textform mitzuteilen. QUiX kann einen angemessenen Aufwand für die Bearbeitung des Umzuges verlangen, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Preisliste (einsehbar unter www.myquix.de/downloads) ergibt. Entsteht tatsächlich ein höherer Aufwand und weist QUiX diesen nach, kann ein höherer Aufwandsersatz anfallen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist.

17.10.2. Angepasste Weiterversorgung am neuen Wohnsitz Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z. B. andere, noch angemessene vergleichbare, Bandbreite zu entsprechend geänderten Preis), dann kann QUiX gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB dieses geänderte Vertragsprodukt bestimmen. Es ist das am besten geeignete Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z. B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). QUiX wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

17.10.3. Sonderkündigungsrecht, § 46 Absatz 8 TKG Wird die Leistung von QUiX nicht am neuen Wohnsitz des Kunden angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug z. B. durch die Kopie der Ab- bzw. Ummeldebesccheinigung oder auch den neuen Mietvertrag, soweit die neue Adresse und die Unterschrift der Vertragspartner erkennbar sind, zu belegen.

18. Außergerichtliche Verbraucherstreitbeilegung Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform findet sich unter <https://www.ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist QUiX nicht verpflichtet und wird von Fall zu Fall individuell über eine Teilnahme entscheiden.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Schriftform Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine Bestätigung in Textform durch QUiX erfolgt.

19.2. Übertragung Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von QUiX auf einen Dritten übertragen. QUiX darf den Vertrag auf ein konzernverbundenes Unternehmen der QUiX i. S. d. § 15 ff. AktG oder einen anderen Dritten übertragen. Hierzu hat QUiX dem Kunden die Übertragung mit einer Vorfrist von einem Monat anzuzeigen. Dem Kunden steht ab der Anzeige das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zu. QUiX wird den Kunden auf die Frist und sein Kündigungsrecht hinweisen.

19.3. Salvatorische Klausel Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus dem gesamt bestehenden Vertragswerk unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

19.4. Gerichtsstand Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist – soweit nicht anderweitig vereinbart – Saarlouis ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. QUiX ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

19.5. Anzuwendendes Recht Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen QUiX und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Übereinkommen.

B - BESTIMMUNGEN TELEFONIE

1. Dienstleistung von QUiX und Anpassungsrecht

1.1. Allgemeine Leistungsbeschreibung QUiX stellt für den Kunden den vereinbarten Anschluss, z. B. als DSL-Anschluss, als Zugang zum öffentlichen Telefonnetz, gemäß der Leistungsbeschreibung bereit. Die Einzelheiten zur Leistungsbeschreibung können unter www.myquix.de/downloads eingesehen werden.

1.2. Ausschließlicher Betreiber, kein call-by-call Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmernummer verfügt oder seine bestehende nicht beibehalten will, teilt QUiX dem Kunden eine Teilnehmernummer zu. QUiX ist als Teilnehmernetzbetreiber zugleich auch ausschließlicher Verbindungsbetreiber des Kunden, sodass eine Verbindung über call-by-call oder pre-selection mit einem anderen Verbindungsbetreiber nicht möglich ist.

2. Umzug – ohne Anbieterwechsel Bezüglich eines Umzuges ohne Anbieterwechsel gilt das im Allgemeinen Teil A Gesagte, weiter gilt, was folgt:

2.1. Auftragsstornierung Für Auftragsstornierung wegen vom Kunden zu vertretender, mehr als zweimal nicht möglicher Terminvereinbarung, berechnet QUiX eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste (die unter www.myquix.de/downloads eingesehen werden kann), es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

2.2. Installationskosten Für den auf Kundenwunsch durchgeführten „Vor-Ort-Austausch“ von DSL-Router und HomeServer nach der Garantiezeit berechnet QUiX eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste (www.myquix.de/downloads).

C - BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET-ACCESS

1. Leistung/Nutzung des Internet-Access

1.1. Leistung QUiX ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet. Die Leistungsparameter, wie z. B. die Bandbreite der Nutzung, ergeben sich aus den neueren Vorgaben des Zugangs, laut vereinbartem Auftrag bzw. Leistungsbeschreibung. Voraussetzung dieser Leistung ist, dass der Kunde über einen Anschluss verfügt, der die Nutzung der erforderlichen Schnittstelle zum Internet ermöglicht. Für den Anschluss gelten insbesondere die „Besonderen Bestimmungen“ für den Anschluss nach Ziffer B 1 ff. Soweit QUiX kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z. B. Informationen und Nachrichten auf der QUiX-Homepage), handelt es sich nur um ergänzende Informationen, auf die kein vertraglicher Anspruch besteht, es sei denn, diese Informationen bzw. Dienste sind in der Leistungsbeschreibung oder andere Weise als Vertragsgegenstand aufgeführt.

1.2. Geschäftsgrundlage technische Verfügbarkeit, Anpassungsrecht Geschäftsgrundlage der Leistungserbringung ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit. Aufgrund technischer und physikalischer Gründe kann es nach Vertragsschluss dazu kommen, dass sich Kapazitäten (Bandbreiten) verändern. QUiX steht deshalb ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu. Die vereinbarte Übertragungsbandbreite im Sinne der Leistungsbeschreibung kann deshalb einseitig von QUiX nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Zugang des Schreibens, auf ein niedrigeres Leistungsniveau reduziert werden, wenn sich aus technischen und physikalischen Gründen die zur Verfügung stehende Bandbreite der für den Kunden zur Verfügung stehenden Anschlussleitung objektiv ändert. QUiX wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Änderungsmittlung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht.

1.1. IP-Adressen Sollten dem Kunden feste öffentliche IP-Adressen zugewiesen werden, ist der Kunde bei Vertragsbeendigung verpflichtet, die Nutzung einzustellen und die IP-Adressen an QUiX freizugeben. QUiX behält sich eine Änderung der zugewiesenen IP-Adressen jederzeit vor.

1.2. E-Mail-Adresse Wird an den Kunden als Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung eine E-Mail-Adresse vergeben, bleibt diese im Eigentum von QUiX. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung die Nutzung einzustellen.

1.3. Übermäßige Nutzung In Ergänzung zu A. 14.7 verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigen oder gefährden könnte (z. B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe etc.).

2. Nutzung und Sicherheit Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten, und respektiert Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, einen von QUiX bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen. Weiter verpflichtet sich der Kunde sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Informationen bekommen. Die übermittelten Inhalte unterliegen im Regelfall keiner Überprüfung durch QUiX, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten. Eine Sicherung der Daten erfolgt durch QUiX nicht. Die geschäftsmäßige (auch die unent-

geltliche) Bereitstellung der Dienste an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis nicht gestattet (es darf somit z. B. kein öffentlicher Hotspot für den Internet-Access betrieben werden). Nutzt der Kunde für den Internetzugang ein eigenes Endgerät, gelten die Regelungen unter Allgemeinen Bedingungen entsprechend.

D - BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DES E-MAIL-DIENSTES

1. Dienst und Allgemeines Sofern QUiX im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen dem Kunden die Nutzung eines E-Mail-Dienstes ermöglicht, kann der Kunde eigene E-Mails über das Internet versenden und empfangen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangskonfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

2. Nutzung und Verantwortlichkeit Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser von E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Gegenstand des Dienstes ist, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von QUiX alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, trojanischen Pferden u. Ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder deren Erfolg, kann aufgrund der technischen Besonderheiten nicht übernommen werden.

E - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN TV-PRODUKTE

1. Allgemeines Für QUiX TV gelten diese Besonderen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibung QUiX TV, die Preisliste QUiX TV sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gilt A Ziffer 1.1.

2. Dienstleistung QUiX TV

2.1. Leistungsvoraussetzungen

2.1.1. Vertragsort, Vertragspartner, Anschluss QUiX ermöglicht dem Kunden, entsprechend dem vertraglich vereinbarten Umfang, gemäß der Leistungsbeschreibung QUiX TV und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die Nutzung von QUiX TV über seinen QUiX-Breitband-Festnetzanschluss innerhalb Deutschlands. Das Leistungsangebot von QUiX TV richtet sich nur an volljährige Verbraucher (§ 13 BGB), ausschließlich zur privaten und nicht-öffentlichen Nutzung (z. B. nicht in Restaurants), in Deutschland. Voraussetzung für die Nutzung von QUiX TV ist das Vorhandensein eines betriebsfähigen und nicht gesperrten QUiX-Breitband-Festnetzanschlusses mit einem Tarif mit mindestens 25.000 kBit/s im Download oder besser. Der Kunde hat sicherzustellen, dass dieser Anschluss während der gesamten Laufzeit bereitgestellt ist, entfällt der Anschluss, kann das Produkt nicht genutzt werden.

2.1.2. Empfangsgerät, Darstellungsgerät Weitere Voraussetzung für die Nutzung von QUiX TV ist das Vorhandensein eines geeigneten Empfangsgerätes (z. B. QUiX TV-Box) sowie eines Darstellungsgerätes, wie z. B. Fernseher, beim Kunden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen bezüglich der Kundeneinrichtungen (CPE)

2.2. Leistungsinhalt

2.2.1. Auflösung der Darstellung QUiX ermöglicht dem Kunden durch QUiX TV, über den Internetzugang in seiner Wohnung das beauftragte QUiX TV-Angebot in Standard Auflösung (Standard Definition – SD) und, soweit ohne technische Freischaltung verfügbar, auch in High-Definition-Auflösung (HD) gemäß der Leistungsbeschreibung QUiX TV zu empfangen und zu nutzen.

2.2.2. Inhalte und Sender Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit bestimmter Inhalte oder Sender besteht bei QUiX TV und den Programmpaketen nicht. Die Auswahl der Sender und der Umfang des Programmangebotes werden von QUiX festgelegt und können sich verändern. QUiX hat keinen Einfluss auf Programminhalte und Sendezeiten. Weiterhin hat QUiX keinen Einfluss auf die generelle Verfügbarkeit der Angebote der Sendeteilnehmer, insbesondere bei Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von QUiX ebenso bei dem Ausfall von Sendesignalen oder einer Störung in der Verklebung beim Kunden.

2.2.3. Abruf und Aufzeichnung QUiX ermöglicht dem Kunden, Mediathek-Inhalte von TV-Sendern, soweit von diesen bereitgestellt, online gemäß der Leistungsbeschreibung QUiX TV abzurufen. QUiX ermöglicht dem Kunden während der Vertragslaufzeit, gemäß der Leistungsbeschreibung QUiX TV, die Aufzeichnung von Sendungen – auf einem für den Kunden dediziert bereitgestellten verschlüsselten Cloud-Speicherplatz – zu programmieren und aufgezeichnete Sendungen über seinen QUiX Breitband-Festnetzanschluss wiederzugeben, sowie Live-Pause, Instant-Restart und Catch-Up. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die vorgenannten Funktionen bei einer bestimmten Sendung oder für einen bestimmten Sender. Die Nutzung der vorstehenden Funktionen ist jeweils abhängig von den QUiX durch die Sender gewährten Rechte.

3. QUiX TV-Zusatzdienste QUiX stellt dem Kunden, auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt, im vertraglich vereinbarten Umfang und gemäß der Leistungsbeschreibung QUiX TV sowie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung von zusätzlichen Paketen – in Form von verschiedenen wählbaren Programmpaketen, HD oder zusätzlichem privatem Cloud-Speicherplatz zur Aufzeichnung von Sendungen – zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung von Zusatzdiensten ist das Vorhandensein von QUiX TV beim Kunden. Details zu den einzelnen Zusatzdiensten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung QUiX TV.

4. Nutzung und Pflichten des Kunden

4.1. Keine Vervielfältigung Der Kunde ist nicht berechtigt, die durch QUiX TV zugänglich gemachten Leistungsinhalte oder Teile von Leistungsinhalten außerhalb des vertraglich zulässigen Zwecks zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu teilen, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen oder zugänglich zu machen.

4.2. Automatische Deaktivierung des Accounts Nutzt der Kunde 90 Kalendertage in Folge das QUiX TV-Produkt nicht, wird er automatisch ausgeloggt. Der Kunde kann seinen Account durch erneute Eingabe seiner QUiX TV-Zugangsdaten jederzeit wieder aktivieren.

4.3. Keine Überlassung an Dritte Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen.

4.4. Softwareanpassung Der Kunde hat automatisch durchgeführte Änderungen von QUiX an der Software der QUiX TV-Box und/oder des Programms zum Empfang von QUiX TV-Inhalten (QUiX TV-App) zuzulassen.

5. Nutzungsrechteinräumung, Rechte Dritter, Freistellung

5.1. Nutzungsinhalt QUiX räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches sowie nicht an Dritte übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht zur vertraglich vorgesehenen Nutzung der Leistungsinhalte ein. Der Kunde darf die Leistung nur innerhalb des vertraglich vorgesehenen nutzen.

5.2. Zu beachtende Rechte Dritter Die dem Kunden durch QUiX TV zugänglich gemachten Leistungsinhalte sind regelmäßig durch nationale und internationale gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter geschützt, insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte. Der Kunde stellt sicher, dass diese Rechte nicht durch seine Nutzung verletzt werden. Die vertragsgemäße Nutzung stellt im Verhältnis zu QUiX keine Verletzung dar.

5.3. Freistellung Verletzung Rechte Dritter Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung gegenüber QUiX, falls QUiX von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Jugendschutz-PIN QUiX verwendet als Altersverifikationssystem eine Jugendschutz-PIN, um Minderjährige vor entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen außerhalb der Sendezeitschienen des § 5 Abs. 4 JMStV zu schützen. Der Kunde muss bei Sendungen, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Minderjährige anzunehmen ist und die Ausstrahlung außerhalb der Sendezeitschienen erfolgt, die Jugendschutz-PIN eingeben, bevor die Sendung empfangen werden kann. Der Kunde stellt sicher, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Inhalten bekommen. Der Kunde wird seine Jugendschutz-PIN nicht an Dritte, insbesondere Minderjährige, weitergeben und sie vor dem Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird QUiX unverzüglich unterrichten und eine neue Jugendschutz-PIN anfordern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Mindestlaufzeit Es gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über QUiX TV automatisch um jeweils ein Jahr, soweit er nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wurde.

7.2. Kündigungswirkung Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses über QUiX TV enden ebenfalls alle gebuchten Zusatzdienste. Bestehende Festnetzverträge sind, sofern nicht ausdrücklich ebenfalls gekündigt, von der Kündigung nicht berührt und laufen fort.

7.3. Beendigung des Breitbandanschlusses Mit dem Ende der Vertragslaufzeit des vom Kunden bezustellenden QUiX Breitband-Festnetzvertrages endet ebenfalls automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, der Vertrag über QUiX TV und etwaige Zusatzdienste.